

**Schutz- und Hygienekonzept der Kath. Pfarrkirchenstiftung
Maria unterm Kreuz
Zur Göttlichen Vorsehung
St. Ulrich Königsbrunn
für das Pfarrheim Maria unterm Kreuz**

(Stand: 22.09.2021)

Zum Schutz der Besucher des Pfarrheims und der Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurde ein Maßnahmenteam gebildet. Dieses besteht aus

Pfarrer Bernd Leumann für die Kirchenverwaltungen
Verwaltungsleiterin Maria Grabolus
sowie der Mesner/Hausmeister vor Ort
08231 96510 - pg.koenigsbrunn@bistum-augsburg.de

Die Mitglieder des Maßnahmenteam tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Besucher, die Lüftung der Räume vor, während und nach Veranstaltungen sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der genutzten Räume und Sanitäreinrichtungen, des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc.

Bei **Fremdnutzungen** sowie bei internen Nutzungen durch kirchl. Gruppen ist der jeweils zu einer Veranstaltung Einladende oder die Person, die auf sonstige Weise die Veranstaltung maßgeblich organisiert, „**Veranstalter**“ und **trägt die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen.**

- Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen wird sichergestellt.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, wird auf die **Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen** (medizinische Masken) hingewiesen
- Grundsätzlich dürfen Personen, auch Mitarbeiter/-innen, die nachgewiesen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder die COVID-19-assoziierte Symptome (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere) aufweisen, das Pfarrheim nicht betreten.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz werden zeitnah um die „Gefährdungsbeurteilung Coronavirus SARS-CoV 2“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBC) ergänzt.

1. Einschränkungen der Pfarrheimnutzung

Es sind derzeit nur Veranstaltungsarten möglich, die den jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen entsprechen (vgl. 14.BaylfSMV, Pfarrheim-Ampel, Jugend-Ampel des Bistums). Jede einzelne oder wiederkehrende Nutzung muss grundsätzlich **vorab mit dem Pfarrbüro abgesprochen** werden. Genutzt werden dürfen der jeweilige zugewiesene oder angemietete Veranstaltungsraum und die Sanitäranlagen. Das Betreten weiterer Räume ist nicht gestattet; der Aufenthalt in den Gängen und Treppenhäusern ist auf das Notwendige zu beschränken.

Die Nutzung weiterer, ggf. zusätzlicher Räume bedarf jeweils einer einzelnen Absprache hinsichtlich der Nutzungsbedingungen. Die Obergrenze der Personen im Raum ist zu beachten.

Die Küche kann nur nach Absprache mit einer/m Mitarbeiter/in verwendet werden, dabei ist zum Spülen die Spülmaschine zu nutzen.

Für Bewirtungen gelten die Vorgaben des jeweils gültigen Rahmenkonzeptes Gastronomie der Bayer. Staatsregierung (siehe auch Hinweisblatt für Hochzeitsfeiern des DEHOGA in der Anlage). Die offene Ausgabe von unverpackten Snacks, Gebäck, Süßigkeiten muss unterbleiben, Speisen in Buffet-Form dürfen nur als Bedien-Buffet angeboten werden. Die Zubereitung von Speisen in der Küche bedarf der ausdrücklichen Gestattung.

2. 3G-Regel

Für Veranstaltungen im Pfarrheim ist **grundsätzlich die 3G-Regelung** anzuwenden. Demnach müssen alle Teilnehmer/innen entweder vollständig geimpft, genesen oder getestet sein, der jeweilige Nachweis ist gegenüber dem Veranstalter vor Betreten des Pfarrheims zu erbringen. Die gesetzlich vorgesehene Ausnahme für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Zur konkreten Durchführung der 3G-Regelung vgl. die Hinweise im Anhang. **Die Einhaltung der 3G-Regelung ist vom jeweils verantwortlichen Veranstalter bzw. Mieter verlässlich zu kontrollieren!**

Sofern in Einzelfällen aufgrund einer von der BaylfSMV ggf. zulässigen Ausnahme auf die 3G-Regelung verzichtet werden soll, muss dies im Einzelfall vom Maßnahmenteam genehmigt werden. In diesen Fällen ist das Platzangebot in den Veranstaltungsräumen so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann und ist eine Höchstzahl an teilnehmenden Personen festzulegen.

3. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche oder externe Gruppierungen, werden im Voraus (z.B. mit der Anmeldebestätigung zu einer Veranstaltung) schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen (siehe Aushänge, Plakatierungen).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Personen mit coronaspezifischen Krankheitszeichen nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Veranstalters achten darauf, dass im Haus keine Ansammlungen entstehen.

Räume werden vor Beginn einer Veranstaltung, in regelmäßigen Abständen und danach gut gelüftet. Bei einer Veranstaltung muss spätestens nach einer Stunde für 10 Minuten gelüftet werden.

Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien werden möglichst nicht von mehreren Personen genutzt. Wo dies nicht vermieden werden kann, wird besonders auf gründliches Händewaschen und regelmäßige Reinigung der Gegenstände geachtet.

Die speziellen Vorgaben für bestimmte Bereiche (z.B. Jugendarbeit, Musik, gastronomische Angebote) sind zu beachten. Bei Gruppenstunden sowie Veranstaltungen aller Art mit Kindern und Jugendlichen sind die jeweiligen Vorgaben des Bischöflichen Jugendamts und die Rahmenempfehlungen des Bayerischen Jugendrings verbindlich einzuhalten.

4. Kontaktnachverfolgung

Soweit es von der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gefordert, sind Kontaktdaten aller Anwesenden zu erheben. Nach der 14. BayIfSMV gilt dies insbesondere für:

- Veranstaltungen im Bereich der Kultur (Theater, Konzert usw.) und für
- Veranstaltungen mit gastronomischem Angebot.

In einer Anwesenheitsliste sind Vornamen, Namen, Anschrift und Telefonnummer oder Mailadresse festzuhalten, außerdem Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Die Listen sind so zu führen, dass Dritte sie nicht einsehen können; sie sind bei externen Veranstaltungen für die Dauer von 4 Wochen vom Veranstalter aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten, bei internen Veranstaltungen direkt nach der Veranstaltung im Pfarrbüro abzugeben. Sie werden dort ebenfalls auf die Dauer von 4 Wochen gesichert aufbewahrt und anschließend datenschutzgerecht vernichtet.

5. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltsfunktion bzw. Bewegungsflächen, z.B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet. An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Sanitärräume sollen grundsätzlich nur von jeweils einer Person betreten werden, es gilt in jedem Fall das Abstandsgebot mit 1,5 m. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

6. Mund-Nasen-Bedeckungen

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind verpflichtet, **beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Bewegungsflächen sowie bei Gängen zu und von den Sanitäranlagen** ihre selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Masken) zu tragen. Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr). Besucher, bei denen eine medizinische Indikation das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erlaubt, müssen ein entsprechendes ärztliches Attest vorweisen können.

Die Masken können an festen Plätzen abgenommen werden, soweit ein Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt wird.

7. Vorgehen bei Infektionsverdacht

Besucher und Mitarbeiter/-innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden vom Verantwortlichen (Pfarrer oder Veranstaltungsleiter/-in) aufgefordert das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen.

8. Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitarräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitarräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher und die Mitarbeiter/-innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern angefasst werden, z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u.a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert.

Wo immer möglich werden die **Türen der Veranstaltungsräume** während einer Veranstaltung **offengehalten**, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims werden **regelmäßig gelüftet** und die Sanitarräume sowie die viel aufgesuchten Bereiche – regelmäßig gereinigt.

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Besuchern mittels Plakat vermittelt.

Für die umzusetzenden Hygienemaßnahmen in den Veranstaltungsräumen (Desinfektion der Tische, Türgriffe, Fenstergriffe, Lichtschalter, Armlehnen, etc.) ist der jeweilige Veranstaltungsleiter/Verantwortliche zuständig.

9. Mindestanforderungen externe Veranstaltungen

Externe Veranstalter senden ggf. ihr (abweichendes) Schutz- und Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung vorab digital an das Pfarrbüro. Abweichungen von der 3G-Regelung bedürfen der gesonderten Genehmigung. Für externe Veranstaltungen gilt ansonsten in den angemieteten Räumen das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Liegt kein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/Mieters vor, so hat dieser die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen. In den Begegnungsbereichen gilt das Pfarrheim-Konzept.

In Veranstaltungsräumen wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/-in aufgefordert, **jede Stunde für mind. 10 Minuten durchzulüften**.

Die Reinigung wird vom Vermieter nach Abschluss der Veranstaltung übernommen und über die Mietgebühr abgegolten. Alle Tische/ Stühle in den Tagungsräumen werden hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher.

Das Reinigungskonzept unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw. wird streng eingehalten und dokumentiert.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) verbindlich zu verwenden, sowie ist die vorherige stiftungs- und kirchenaufsichtliche Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg einzuholen.

10. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Die Mitarbeiter/-innen bzw. Vertreter des Veranstalters achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

11. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

Bei internem wie auch externem beruflich oder ehrenamtlich notwendigem Sitzungsbetrieb gelten die folgende Maßgaben:

- a. Die Sitzplätze halten einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** ein.
- b. Wir achten auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Wenn aus betriebsorganisatorischen Gründen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken oder gleichwertigen Mund-Nasen-Bedeckungen für alle Besprechungsteilnehmer für die gesamte Dauer der Besprechung.
- c. Besprechungs- und Sitzungsräume sind vor, während (nach spätestens 60 min Dauer) und nach einer Besprechung **gründlich stoßzulüften**.
- d. **Alle berührten Gegenstände**, im Besonderen Tischplatten, Stuhllehnen und Türgriffe, werden nach einer Besprechung **gründlich desinfiziert**; entsprechende Desinfektionsmittel stellen wir zur Verfügung.
- e. Ggf. erforderliche Arbeitsmittel werden ausschließlich personenbezogen verwendet; wo dies nicht möglich ist (z.B. bei Nutzung von Beamer, Flipchart, Mikrofonen etc.) werden **die Arbeitsmittel bei Personenwechsel zwischendesinfiziert**.

Königsbrunn, 22.09.2021

gez. Pfr. Bernd Leumann
für die Kirchenverwaltungen

Checkliste der Regelungen für eine Veranstaltung

Thema	Maßnahme	Verantwortlich	erledigt
Verantwortlichkeiten, Öffnungszeiten	Festlegen der Verantwortlichkeiten		
Gewährleistung Mindestabstand	Anbringen von Bodenmarkierungen		
	Kontrolle der Abstandsregeln		
Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung	Einweisung der Mitarbeiter/innen/der Besucher/innen und Kontrolle der Einhaltung		
Einhalten der 3G Regeln	Plakatierung der 3G		
	Kontrolle der Impf-, Genesenen- und Testnachweise		
	Plakatierung der „Maskenpflicht“		
Infektionsverdacht	Offenkundig Erkrankten den Zutritt verwehren		
	Erfassung Besucher/innen (Selbstauskunft)		
	Führung von Anwesenheitslisten Mitarbeiter/-innen		
Allgemeine Hygieneregeln	Beschaffung von Hygienemitteln (Seife, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel)		
	Plakatierung Hygieneregeln		
	Reinigung/Desinfektion berührter Gegenstände		
	Regelmäßiges Lüften und Offenhalten der Türen, soweit möglich		
	Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkung in der Garderobe		
	Kontrolle der Zugangsbeschränkung zu den Sanitärräumen		
	Plakatierung allg. Hygieneregeln		
Steuerung Besucherverkehr	Anbringen von Bodenmarkierungen auf den Laufwegen		
	Kennzeichnung Ein-/ Ausgang		
Sitzungsbetrieb	Kontrolle der Hygieneregeln	Sitzungsleiter	

CORONABEDINGTE BESUCHERREGISTRIERUNG

(bei Veranstaltungen ab 1.000 Besuchern sowie:

- von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist,
- in der Gastronomie (Bewirtungen aller Art mit Sitz- oder Stehgelegenheit),
- dem Beherbergungswesen,
- bei Tagungen, Kongressen, Messen,
- kulturellen Veranstaltungen (Musik, Theater, Lichtbildvorträge etc.), Museen, Ausstellungen).

Zu Ihrem Schutz und für eine möglichst schnelle Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem Covid-19-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit bei unserer Veranstaltung zu dokumentieren:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Adresse, Telefon, E-Mail)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Adresse, Telefon, E-Mail)

3. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Erhobene Daten / Zwecke

Erhebung Besucherdaten im Zuge der Corona-Pandemie. Folgende personenbezogene Daten werden hierbei erhoben: Name, Anschrift, Rufnummer und /oder E-Mail Adresse, Besuchsdatum und Uhrzeit bzw. Aufenthaltsdauer. Die hier aufgenommenen Daten werden in unserem Hause vertraulich und lediglich für die ggf. erforderliche Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen.

4. Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 mit Abs. 3 und 5 KDG – Offenlegung gegenüber dem Gesundheitsamt

§ 6 Abs. 1 lit. d, e und f KDG – Erhebung und Speicherung der Daten der Teilnehmer/-innen

5. Speicherdauer/Löschfrist

Die Daten werden 1 Monat gesichert aufbewahrt und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz einschließlich Ihrer Rechte als Betroffene finden Sie auf unserer Webseite unter:

Veranstaltung: _____

Datum: _____

Uhrzeit Ankunft: _____

Uhrzeit voraussichtliches Ende: _____

Teilnehmer/-in:

Vorname und Name: _____

Anschrift: _____

Tel. Nummer: _____(optional)

oder E-Mail: _____(optional)

Selbstauskunft: Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Veranstaltung nicht an COVID 19 erkrankt bin, frei bin von unspezifischen Krankheitssymptomen einer COVID 19 Erkrankung (Fieber, Husten, Atemnot), in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit Personen hatte, die nachgewiesen infiziert sind oder bei denen ein Verdacht auf eine Infektion besteht und auch nicht in Kontakt mit Personen war, die sich in Quarantäne befunden haben oder noch befinden.

Unterschrift: _____

Anlage: Anlage zum Mietvertrag

Anlage Infektionsschutzmaßnahmen und Prüfpflichten
zur Vereinbarung über die Nutzung von Veranstaltungsräumen

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie notwendige Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter sind insbesondere die staatlichen und länderspezifischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen¹ in ihrer aktuellen Fassung bekannt.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

A) Einhaltung der Abstandsregeln – Maskenpflicht: öffentliche und private Veranstaltungen

Der Mieter versichert, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln (zwischen allen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören) einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z.B. Besucher, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet.

Der Mieter versichert ferner, dass er sich selbst sowie alle zu seiner Veranstaltung Erscheinenden ab dem 6. Lebensjahr (z.B. Besucher, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der Maskenpflicht (medizinische Maske) verpflichtet. Diese gilt auf allen Gemeinschafts- und Begegnungsflächen sowie den sanitären Anlagen. Nur am festen Sitz- oder Stehplatz sowie beim Essen und Trinken kann die Maske abgenommen werden.

B) Einhaltung der Hygiene

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände ausreichend desinfizieren. *Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt der Vermieter.* Der Mieter wird die Besucher vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird.

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu desinfizieren.

¹ vgl. z.B. <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

C) Raumnutzung / Belegungsplan

Soweit durch den Vermieter ein Raumnutzungs- / Belegungsplan vorgegeben wird, ist dieser zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, die Wegeführung zum Mietraum einzuhalten. Die Besucher der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass das Gebäude geordnet und einzeln zu verlassen ist und auch im Freien auf dem Grundstück des Vermieters zueinander die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

D) Lüften der Räume

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Dort wo eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, zumindest jede Stunde für mindestens 10 Minuten Stoßzulüften.

E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien

Personen mit Husten oder Fieberanzeichen müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben. Der Mieter wird die durch den Vermieter zur Verfügung gestellte Besucherregistrierung bei registrierungspflichtigen Veranstaltungen von jedem Besucher vor Betreten des Nutzungsgegenstands einholen.

Der Mieter hat dabei sicherzustellen, dass alle Besucher mit komplettem Namen und Anschrift sowie einer verlässlichen Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) in einer Liste erfasst werden, für den Fall, dass später bei Personen eine Infektion festgestellt wird. Die Liste ist nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

E) Veranstaltungen nach der sog. 3G-Regel

Dem Mieter ist bekannt, dass ab einer 7-Tage Inzidenz von mehr 35 (Infizierte je 100.000 Einwohner) im Hinblick auf Veranstaltungen in geschlossenen Räume der Zugang nur durch solche Personen erfolgen darf, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Er versichert, dass er in eigener Verantwortung die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verlässlich überprüft und stellt den Vermieter als Anbieter des Mietgegenstandes insoweit von der Prüfpflicht frei. Dem Mieter ist bekannt, dass die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Nachweise bußgeldbewehrt ist.

Königsbrunn, den
Ort / Datum

Für die Kath. Pfarrkirchenstiftung
Maria unterm Kreuz
Zur Göttlichen Vorsehung
St. Ulrich
Stiftung des öffentlichen Rechts
mit dem Sitz in Königsbrunn

Für den Mieter

.....
Name / Bezeichnung

.....
Mieter

Anlage: Durchführung der 3G-Regel

Veranstaltungen dürfen nur von Personen besucht werden, die gegen Covid19 geimpft, die genesen oder getestet sind.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen:

Geimpfte:

- voller Impfschutz (14 Tage nach der 2. Impfung), Nachweis mittels Impfpass oder digitales Impfzertifikat (App auf dem Smartphone)

Genesene:

- mindestens 28 Tage, höchstes 6 Monate nach Positiv-Test, schriftlicher Nachweis über positiven Test oder Bescheinigung des Gesundheitsamts

Getestete:

- PCR Test: höchstes 48 Stunden alt
- Antigentest (Schnelltest): höchstens 24 Stunden alt, Nachweis mittels schriftlicher oder elektronischer Bescheinigung einer Teststation. Keine Durchführung zuhause!

Vorlage und Kontrolle:

Der Nachweis ist dem Veranstalter vorzulegen und vom Veranstalter zu kontrollieren. Bitte denken Sie daran, auch ein Ausweisdokument dabeizuhaben, da im Zweifelsfall die Identität zu überprüfen ist.

Ausnahmen

- Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen
- Schülerinnen und Schüler gelten ohne Nachweis als getestet. Kinder im schulpflichtigen Alter müssen den Schulbesuch nicht nachweisen. Im Zweifelsfall genügt ein Schüler/innenausweis als Nachweis.

Test durch Veranstalter:

Der Veranstalter kann einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest anbieten und damit die Testpflicht erfüllen. Der Test ist vor dem Haus oder im Eingangsbereich durchzuführen und es ist darauf zu achten, dass sich die Getesteten erst nach Bestätigung eines negativen Ergebnisses im Haus aufhalten.



Zutritt nur unter Einhaltung der **3G-Regel**



Geimpft **G**enesen **G**etestet

Diese Maßnahme ist unerlässlich, um uns alle gemeinsam vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu schützen

Wir bitten um Verständnis.
Bitte bleiben Sie gesund.



Katholisch
in Königsbrunn



Bitte bei Betreten des Hauses und auf
allen Begegnungsflächen

MASKE AUFSETZEN

Diese Maßnahme ist unerlässlich, um uns alle gemeinsam vor der weiteren Ausbreitung des
Coronavirus zu schützen

Wir bitten um Verständnis.
Bitte bleiben Sie gesund.



DEHOGA Bayern

HINWEISBLATT FÜR HOCHZEITSFEIERN*

PRIVATE VERANSTALTUNGEN AUS BESONDEREM ANLASS UND MIT EINEM VON ANFANG AN BEGRENZTEN UND GELADENEN PERSONENKREIS WIE GEBURTSTAGS-, HOCHZEITS- ODER TAUFFEIERN UND VEREINSSITZUNGEN

Mit diesem Infoblatt werden Sie auf die wichtigsten Informationen bei geschlossenen Gesellschaften hingewiesen. Allgemein gilt, dass der Zugang für die drei G (Geimpft, Genesen, Getestet) **nur für den Innenbereich in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich sind, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird.** Freiwillige Zugangskontrollen und Tests können auch bei niedrigerer Inzidenz mehr Sicherheit schaffen.

Zugangsbeschränkungen:	<u>stabile Inzidenz 0-35</u>	<u>stabile Inzidenz über 35</u>
	<ul style="list-style-type: none"> Zugang Innen- und Außenbereich ohne 3G 	<ul style="list-style-type: none"> Zugang Innenbereich nur für 3G (Geimpft, Genesen, Getestet) Zugang Außenbereich ohne 3G
Anzahl der Personen:	<ul style="list-style-type: none"> Die bisherigen Personenobergrenzen für private Veranstaltungen entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die bisherigen Personenobergrenzen für private Veranstaltungen entfallen.
Raum/Location:	<ul style="list-style-type: none"> Überdachungen / Pavillons / Zelte mit offenen Seiten und damit guter Durchlüftung gelten als Außenbereich. 	
Essen:	<ul style="list-style-type: none"> Selbstbedienbuffet nur mit verpackten Produkten, ansonsten Bedienbuffets oder Sicherstellung, dass Besteck und Geschirr nicht durch mehrere Personen berührt werden können. 	
Live-Musik:	<ul style="list-style-type: none"> Ist möglich unter folgender Voraussetzung: Abstand 1,5 m vom Publikum, Blasmusik und Sänger 2 m. Das Rahmenhygienekonzept zur Kultur im Freien können Sie hier einsehen. 	
Medizinische oder FFP2-Maske:	<ul style="list-style-type: none"> Nur, wenn Gemeinschaftsflächen außerhalb der geschlossenen Gesellschaft betreten werden und Kontakt zu anderen Gästen entstehen kann. 	
Tanzen und Spiele:	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Maske erlaubt 	
Sperrstunde:	<ul style="list-style-type: none"> In der Gastronomie entfällt die bisherige coronabedingte Sperrstunde. 	
Schutz- und Hygienekonzept:	<ul style="list-style-type: none"> Es ist kein eigenes Konzept durch die Gesellschaft erforderlich, wenn die Veranstaltung in einer Gaststätte stattfindet. 	
Registrierungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> Wir empfehlen der Einfachheit halber bereits im Vorfeld eine verbindliche Gästeliste mit entsprechenden Kontaktdaten und Informationen zu Geimpften und Genesenen einzuholen. 	

Stand: 02.09.2021